



Gemeindeamt Vorderstoder

A-4574 Vorderstoder, Dorf 182, Pol. Bezirk Kirchdorf

Tel .Nr. 07564/8255, Fax Nr. 07564/8255-20

e-mail: gemeinde@vorderstoder.ooe.gv.at

www.vorderstoder.ooe.gv.at

Fin 2015/2024

KUNDMACHUNG

Gem. § 94 Abs. 3 OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F. wird kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Vorderstoder vom 14.12.2023 mit der eine

Abfallgebührenordnung

erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Ziffer. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2006 i.d.g.F. und des § 18 des OÖ. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Für die Sammlung und Behandlung der in **Haushalten anfallenden Siedlungsabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen** ist eine **Abfallgebühr** zu entrichten.

Diese beträgt (inkl. Umsatzsteuer):

Die Müllabfuhrgebühr wird nach der Mülltonnengröße und nach dem Abfuhrintervall verrechnet.

Müllsack – Verkauf € 6,39

Behältnis	Jahresbeitrag <i>Beschluss Gemeinderat der Gemeinde Vorderstoder vom 15.12.2022,</i>	Ergibt einen Betrag für Einzelabfuhr	Ergibt einen Betrag pro Quartal
14-tägige Abfuhr (26 Abfahren im Jahr)			
60 – l - Sack	€ 155,82	€ 5,99	€ 38,96
60 – l – Tonne	€ 137,84	€ 5,30	€ 34,46
90 – l – Tonne	€ 206,05	€ 7,93	€ 51,51
120 – l – Tonne	€ 274,77	€ 10,57	€ 68,70
1.100 – l - Container	€ 2.517,56	€ 96,83	€ 629,39
4-wöchige Abfuhr (13 Abfahren im Jahr)			
60 l – Sack (Zweitwohnsitze u. Kleinsthaushalt)	€ 116,26	€ 8,94	€ 29,06

§ 3

Gebührensschuldner

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümern bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 4

Beginn der Gebührenschuld

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals in Anspruch genommen wird.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 Abfallgebührenordnung der Gemeinde Vorderstoder sind halbjährlich und zwar am 15. Mai und am 15 November eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

In den unter § 2 der gegenständlichen Abfallgebührenordnung der Gemeinde Vorderstoder angeführten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Vorderstoder vom 15.12.2022 außer Kraft, sie ist jedoch weiterhin auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor dem 01. Jänner 2024 ereignet haben.

Der Bürgermeister:



Gerhard Lindbichler

Amtstafel angeschlagen: 14.12.2023
Amtstafel abzunehmen am: 29.12.2023

